

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerhard Lein (SPD) vom 09.09.08

### und Antwort des Senats

**Betr.: Empfehlungen zur Studienstiftung des deutschen Volkes (II)**

*Der Senat hat meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 19/977 ungenau und ausweichend beantwortet. Ich hatte nicht nach Angaben seitens der Studienstiftung gefragt, die selbstverständlich aus Datenschutzgründen personenbezogene Auskünfte über vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Abiturnoten verweigern kann. Gefragt hatte ich nach der Rolle und dem Tätigwerden der Schulleitungen der Hamburger Schulen, an denen Abitur gemacht werden kann. Sie unterliegen – anders als die Studienstiftung – der Schulaufsicht der Behörde.*

*Ich frage den Senat deshalb erneut und präziser:*

1. *Wie viele Abiturienten sind jeweils in den letzten fünf Jahren von ihren Schulleitungen für die Studienstiftung vorgeschlagen worden?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

2. *Ist für den Fall, dass der zuständigen Behörde Angaben über die Zahl der Vorschläge nicht vorliegen, geplant, entsprechende Daten zu erheben – nicht zuletzt um der zuständigen Schulaufsicht gegebenenfalls ein Tätigwerden zu ermöglichen?*

Nein. Die Schulleitungen handeln in eigener Verantwortung. Im Übrigen siehe Antworten zu 3. sowie 4. a) und 4. b).

- a) *Wenn ja, wann und wie soll dies geschehen?*

Entfällt.

- b) *Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu 2.

3. *Sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde Fälle bekannt, bei denen Abiturienten mit der Abiturnote 1,0 der Vorschlag an die Studienstiftung verweigert wurde?*

Ja, in Einzelfällen.

4. *Welche Möglichkeiten des Tätigwerdens sieht die zuständige Behörde in Fällen besonders restriktiver Vorschlagspraxis durch Schulleitungen*
  - a) *für den einzelnen infrage kommenden Schüler beziehungsweise die einzelne infrage kommende Schülerin?*

*b) für die Schulaufsicht?*

Die einzelne Schülerin beziehungsweise der einzelne Schüler mit der Abiturnote 1,0, die beziehungsweise der von seiner Schulleitung nicht für die Studienstiftung vorgeschlagen wurde, kann sich an die zuständige Schulaufsicht wenden. Diese überprüft die entsprechende schulische Auswahlentscheidung.

5. *Auf meine Frage Nummer 1 in der Kleinen Anfrage 19/977, ob es behördliche Anweisungen/Richtlinien für die Vorschlagspraxis durch die Schulleitungen gibt, antwortete der Senat mit: „Nein“. Trifft meine Schlussfolgerung zu, dass vor diesem Hintergrund eine Schulleitung ohne Angabe von Gründen einem Hamburger Spitzenabiturienten beziehungsweise einer Spitzenabiturientin den Vorschlag zur Aufnahme in die Studienstiftung verweigern kann?*

Nein. Die zuständige Behörde geht vielmehr davon aus, dass die Schulleitung im Falle der Ablehnung einer Abiturientin beziehungsweise eines Abiturienten mit der Abiturnote 1,0 ihre Entscheidung gegenüber der Schülerin beziehungsweise dem Schüler erläutert. Vorsorglich werden die Schulleitungen aller Schulen mit gymnasialer Oberstufe im Rahmen der nächsten regulären Dienstbesprechungen ausdrücklich auf die Beachtung der Empfehlungen für die Studienstiftung hingewiesen.

6. *Wenn ja: Hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde eine solche Praxis für angemessen und für eine Schule in der Demokratie akzeptabel?*

Entfällt.